

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. September 2023
502

20	IN 42	482
----	-------	-----

Interpellation von Mathis Müller, Didi Feuerle und Jakob Auer vom 22. März 2023 „Bibermanagement im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Grundsätzlich ist die Etablierung des Bibers im Kanton Thurgau ein grosser Gewinn, auch wenn es punktuell zu Konflikten kommt, die teilweise intensiv sind. Einerseits sorgt der Biber mit seiner Bautätigkeit für dynamischere, strukturreichere und damit ökologisch wertvollere Gewässer, wovon auch andere Lebewesen im und am Gewässer profitieren. Die Biberdämme halten zudem das Wasser in der Landschaft zurück, was angesichts des Klimawandels von positiver und zunehmender Bedeutung ist.

Frage 1

Bei den letzten Zählungen im Winter 2021/22 wurden im Kanton Thurgau 190 Biberreviere erhoben und daraus ein Bestand von 723 Individuen errechnet. Zu diesem Zeitpunkt waren ca. 54 Gemeinden von Bibern besiedelt. Die jeweilige Kantons- und Gemeindezuordnung ist allerdings mit einer gewissen Unschärfe behaftet, da Reviere naturgemäss grenzüberschreitend sein können.

In den 1970er und 1980er Jahren konnte nur eine geringe Zunahme des Bestandes festgestellt werden. Im Raum Seebachtal und an der Thur zwischen Pfyn und Uesslingen etablierten sich vorerst fünf Reviere mit sieben Individuen. Bis 1993 erhöhte sich die Zahl auf 13 Reviere und 39 Individuen. 1998 waren 18 Reviere bekannt. Der starke Anstieg des Bestandes begann um die Jahrtausendwende. Bereits bei der Zählung im Winter 2001/2002 wurden 44 Reviere festgestellt. In den Folgejahren erhöhte sich die Revierzahl kontinuierlich von 94 Revieren / 323 Individuen (2007/2008), 129 Revieren / 452 Individuen (2012/2013), 140 Revieren / 504 Individuen (2013/14), 154 Revieren / 586 Individuen (2015/16), 156 Revieren / 561 Individuen (2017/18) auf 190 Reviere und 723 Individuen im Winter 2021/22.

Frage 2

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden der Jagd- und Fischereiverwaltung im Durchschnitt pro Jahr 32 tote Biber gemeldet. 15 waren auf der Strasse überfahren worden, 17 verstarben auf eine andere Art. Die Auswertung der Geodaten zeigt einzelne Unfallschwerpunkte, wo immer wieder Biber überfahren werden. In den meisten Fällen ist dies darauf zurückzuführen, dass sich einzelne Biberreviere direkt an stark befahrenen Strassen befinden und dass die Biber Feldkulturen auf der jeweils anderen Strassenseite als Nahrungsquelle nutzen. Diese Art von Strassenüberquerungen lässt sich nicht sinnvoll verhindern. In zwei Fällen, wo die Strassenpassagen deshalb erfolgen, weil eine nicht gefahrlos zu passierende Strasse Reviere zerschneidet, könnten bauliche Massnahmen die Zahl der Unfälle möglicherweise vermindern. Es besteht aber keine Rechtsgrundlage, aufgrund derer Werkseigentümerinnen oder -eigentümer wegen Fallwildereignissen zu Sanierungsmassnahmen verpflichtet werden können. Im Rahmen von Vernehmlassungen zu Baugesuchen bei Strassen- und Bachdurchlasssanierungen bezieht die Jagd- und Fischereiverwaltung indessen grundsätzlich Stellung bezüglich Verbesserung der Passierbarkeit für Wildtiere. Die tendenzielle Zunahme von Biber-Fallwild (Verkehrsoffer und andere Ursachen) ist – unter Berücksichtigung des territorialen Verhaltens von Bibern – als Hinweis auf einen hohen Biberbestand zu betrachten.

Frage 3

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten für Biberschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und im Wald betragen seit dem Jahr 2000 Fr. 12'000 bzw. Fr. 3'000. Im Zeitraum von 2019 bis 2022 haben sich die Entschädigungen für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen auf jährlich rund Fr. 32'700 erhöht, während sich die Kosten für Schäden im Wald im selben Zeitraum mit Fr. 2'800 pro Jahr kaum verändert haben. Entschädigungen für Schäden durch Biber an Infrastrukturen werden auf kantonaler Ebene als Folge einer Anpassung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG; RB 922.1) erst seit dem Jahr 2019 ausgerichtet. Seither betragen die jährlichen Kosten im Durchschnitt ca. Fr. 18'000. Es lässt sich aber eine deutliche Zunahme der Entschädigungen feststellen. So wurden im Jahr 2019 rund Fr. 10'000, im Jahr 2022 rund Fr. 31'000 entschädigt. Da Einzelfälle im Bereich der Infrastrukturschäden sehr kostenintensiv sein können, sind relativ grosse jährliche Schwankungen zu erwarten.

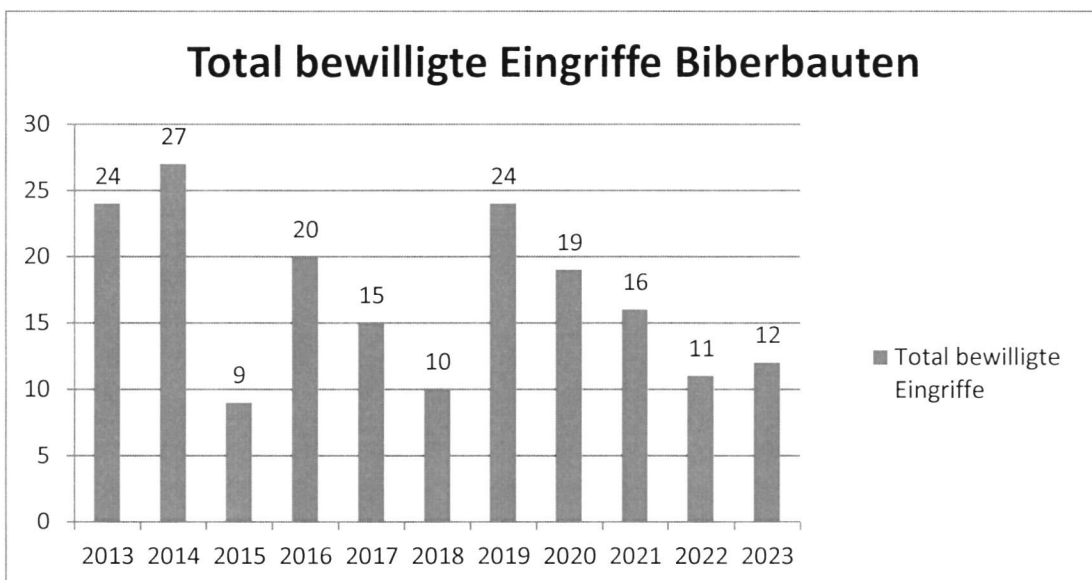
Im kantonalen Tiefbauamt betragen die durchschnittlichen Jahreskosten seit 2000 Fr. 15'000. Die Ereigniskosten für Schadenbehebungen betragen jährlich zwischen Fr. 2'000 und Fr. 46'000.

Frage 4

Die Schäden haben sich seit Beginn der Umsetzung des Biberkonzepts nicht verringert. Dies durfte auch nicht unbedingt erwartet werden, da der Biberbestand seit Inkrafttreten des Konzeptes um 160 % zugenommen hat. Zusätzlich hat sich mit der Anerkennung von Infrastrukturschäden ab dem Jahr 2019 ein neuer Schadentatbestand etabliert.

Frage 5

Bei der Beantwortung dieser Frage werden unter Konflikten solche Fälle verstanden, wo aufgrund ihrer Erheblichkeit Massnahmen am Biberlebensraum getroffen werden mussten und entsprechende Eingriffsbewilligungen erfolgten. Seit 2013 wurden im Mittel 17 solche Bewilligungen pro Jahr erteilt. Trotz zunehmenden Biberbestandes ist die Tendenz rückläufig. Der Jagd- und Fischereiverwaltung ist kein Standort bekannt, wo ein Revier wegen verfügbarer Massnahmen dauerhaft oder vollständig aufgegeben wurde. Jedoch wurden Gewässerabschnitte und Revierteile durch konsequente Intervention aufgegeben, und die Aktivitäten wurden in benachbarte Gewässerabschnitte verlagert. Diese räumliche Verlagerung war ausdrücklich Ziel der verordneten Managementmassnahmen im Sinne einer Konfliktschärfung. Durchschnittlich wurden in 12 Gemeinden pro Jahr Bewilligungen erteilt.



Frage 6

Aktuell bestehen 56 Eingriffsbewilligungen an Biberbauten, nach denen wiederholte Eingriffe an Biberbauten erfolgen können. In vier Fällen dürfen Privatpersonen Massnahmen treffen. Es handelt sich dabei immer um Massnahmen an Privatweihern, wo die entsprechenden Eigentümerinnen und Eigentümer auch unterhaltspflichtig sind. An Flüssen und Bächen ergehen die Bewilligungen ausschliesslich an die unterhaltspflichtigen Gemeinden.

Frage 7

Der grösste Schaden bei landwirtschaftlichen Kulturen (Karotten, Gerste, Zuckerrüben) betrug rund Fr. 17'000 (Felder unter Wasser gesetzt). Bei Schäden an Wald war dies ein Betrag von rund Fr. 4'600 (Frassschäden). Der grösste Schaden an Infrastrukturan-

lagen seit 2019 beläuft sich auf rund Fr. 16'000. Für Präventionsmassnahmen beträgt die maximale Entschädigung knapp Fr. 27'000.

Mit Bezug auf die Strasseninfrastruktur wurden in den letzten 20 Jahren Schäden an folgenden Stellen behoben: Buechbach in Ritzisbuhwil, Aach bei Riedt, Viertelbach bei Steinebrunn, Petribach Neuparadies und Pfyn – Müllheim.

Frage 8

Die Jagd- und Fischereiverwaltung hat rund 15 Verstösse zur Anzeige gebracht (davon etliche gegen unbekannt), die sechs Strafbefehle durch die Staatsanwaltschaft zur Folge hatten.

Frage 9

Die häufigste verfügte Massnahme ist mit durchschnittlich zehn Fällen jährlich die Entfernung von Biberdämmen in Situationen, wo kein Rückstau geduldet werden kann (Hochwassersicherheit oder Rückstau in grossen Entwässerungsleitungen). In etwa drei Fällen jährlich wird der Einbau einer Biberdammdrainage verfügt in Situationen, wo der Erhalt eines Bibersees mit reduziertem Wasserstand möglich ist. Über die Entfernung oder den Erhalt eines Biberdamms wird immer in Abwägung der Schutz- und Nutzungsinteressen und der Schadenspotentiale entschieden.

Im Bereich der Strassen und Wege müssen in der Regel Biberlöcher abgedeckt und aufgefüllt oder Armierungsnetze im Nahbereich der Strassenkörper eingebracht werden.

Frage 10

Auch der Regierungsrat erachtet die Besiedlung des Kantons Thurgau mit Bibern als erfolgreich. Eine einst vollständig ausgerottete Tierart hat nun innerhalb weniger Jahrzehnte wieder den ganzen Kanton fast flächendeckend besiedelt. Ebenso beurteilt der Regierungsrat das seit zehn Jahren durchgeführte Bibermanagement als erfolgreich. Das Bibermanagement richtet sich primär an den Menschen im Umgang mit Bibern und Konflikten. Es hat sich in den letzten zehn Jahren etabliert, dass von Biberkonflikten Betroffene sich an eine Anlaufstelle (Jagd- und Fischereiverwaltung) wenden können, die Spielregeln im Umgang mit Bibern und deren Bauten auf rechtmässiger Basis bekannt sind und respektiert werden sowie finanzielle Instrumente zur Unterstützung bei Schäden und Präventionsmassnahmen zur Verfügung stehen.

Frage 11

Die Aktivitäten von Bibern können erwiesenermassen die Biodiversität fördern. Der Regierungsrat hat mit der Revision der kantonalen Jagdverordnung (JGRV; RB 922.11) im Jahr 2018 ein Instrument geschaffen, mit dem ein Nutzungsverzicht im Wald zugunsten von Biberhabitaten finanziell abgegolten werden kann. Der Schutz von grossflächigen Gebieten mit Biberrevieren im Offen- und Landwirtschaftsland stösst jedoch häufig auf grossen Widerstand, zumal sich Nutzungskonflikte hier stärker akzentuieren als im

Wald. Aktuell fehlen für die Unterschutzstellung grossflächiger Landwirtschaftsgebiete die rechtlichen Grundlagen und dafür geeignete Instrumente im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Im Offenland und insbesondere im Kulturland gibt es dieses Instrument indessen nicht, und die Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss Direktzahlungsverordnung lassen aktuell keinen Spielraum für ein analoges Instrument. Die Jagd- und Fischereiverwaltung ist dazu im Dialog mit dem Bundesamt für Landwirtschaft. In jenen Einzelfällen, wo der Biber grossräumig (ab einigen 1'000 Quadratmetern) Offenland überschwemmt, werden daher gegenwärtig vertragliche Entschädigungslösungen im breiten Dialog und gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) gesucht. Dabei wird angestrebt, dass die durch den Biber vernässten Gebiete weiterhin zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zählen. Dadurch soll die Akzeptanz bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erhöht und gleichzeitig der ökologische Mehrwert der Biberaktivitäten nicht eingeschränkt werden.

Frage 12

Die positive Rolle von Bibern betreffend Wasserrückhalt in Trockenperioden kann auch der Regierungsrat bestätigen. Einerseits tragen solche Wasserrückhalte dazu bei, dass das Wasser in den Böden von Landwirtschaftsgebieten weniger schnell abfließt und andererseits sind bei den immer häufiger austrocknenden Bächen regelmässig Situationen festzustellen, wo auch Fische und andere Wasserlebewesen nur noch in den von Bibern aufgestauten Bereichen überleben können, während im übrigen Gewässerlauf das Wasser versiegt.

Frage 13

Rechtsgrundlagen für die Gewässerraumausscheidungen sind das Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Für BLN (Bundesinventar der Landschafts- und Naturdenkmäler)-Gebiete, Gebiete mit Vorrang Landschaft und Vernetzungsgebiete gelten im Kanton Thurgau die erhöhten Anforderungen an die Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 der GSchV. Diese muss gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung der Schutzziele von vorgenannten Objekten und anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist. Biberreviere in diesen Gebieten mit erhöhter Anforderung müssen daher in den Prozess der laufenden, eigentümerverbindlichen Gewässerraumausscheidung miteinbezogen werden.

Im Rahmen der Vernehmlassung von Gesuchen zur Gewässerraumausscheidung prüft die Jagd- und Fischereiverwaltung die Überschneidung mit vorhandenen Biberrevieren und weist auf entsprechende Verbesserungen zugunsten der Schadensprävention und ökologischer Qualität in und an den Gewässern hin. Zudem wird im Rahmen von Eingriffsbewilligungen an Biberbauten – dort, wo erhöhter Gewässerraum bereits bestehende Konflikte sinnvoll entschärfen kann – die Prüfung der Ausscheidung von erhöhtem Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 3 GSchV im Sinne einer Ersatzmassnahme nach Naturschutzgesetzgebung verfügt.

Frage 14

Die Jagd- und Fischereiverwaltung plant für das Jahr 2024 eine Revision des kantonalen Biberkonzepts, um die erfolgten und vorgesehenen Anpassungen der bundesrechtlichen Grundlagen zu integrieren.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

